

1. Änderungsverfügung vom 12.01.2024

der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Aufstallung von Geflügel wegen der amtlichen Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) vom 21.12.2023

I.

Nummer 5 des Tenors der am 21.12.2023 bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel wegen der amtlichen Feststellung von Geflügelpest zu präventiven Zwecken erhält folgende Fassung:

1. Nr. 5 der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 21.12.2023 wird wie folgt geändert:

Die unter Nr. 5 der Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 21.12.2023 angeordnete Befristung wird bis zum 21.01.2024 verlängert. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des **21.01.2024** solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung für die Verlängerung der Befristung wird hiermit angeordnet, soweit die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V. mit § 37 TierGesG gilt.

Begründung

II.

Am 21.12.2023 wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Ortsteil Schwarz der Einheitsgemeinde Calbe/S. im Salzlandkreis amtlich festgestellt. Um den Seuchenbestand wurde durch die zuständige Behörde eine Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt. Infolge dessen erließ der Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 21.12.2023 zum Schutz gegen die Geflügelpest eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für die Orte Bobbe, Diebzig und Dornbock der Gemeinde Osternienburger Land. Die Allgemeinverfügung des Landkreises

Anhalt-Bitterfeld beinhaltet unter Nr. 5 Tenor die Möglichkeit einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer, sofern es die epidemiologische Lage erforderlich macht.

Zu Nr. 1 Verlängerung Gültigkeit

Meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel wegen der amtlichen Feststellung von Geflügelpest vom 21.12.2023 beinhaltet eine Befristung für deren Gültigkeit. Betroffen davon sind die Ortschaften Bobbe, Diebzig und Dornbock der Gemeinde Osternienburger Land. Die Befristung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung steht jedoch unter der Maßgabe der sich abzeichnenden epidemiologischen Entwicklung. Nach Einschätzung des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat sich die Lage innerhalb der Überwachungszone noch nicht entspannt. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest des Salzlandkreises vom 21.12.2023 ist nach wie vor in Kraft. Die Allgemeinverfügung des Salzlandkreises Nr. 2/2023 hat auch Auswirkungen auf die auf dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gelegene Überwachungszone, was zu einer Verlängerung meiner Allgemeinverfügung vom 21.12.2023 führt. Nach wie vor hat der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen Priorität. Dazu müssen die in der Allgemeinverfügung vom 21.12.2023 erlassenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter innerhalb der Überwachungszone gesetzlich verpflichtet.

Zu Nr. 2 Sofortige Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Die derzeitige epidemiologische Lage insbesondere

im Salzlandkreis macht eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer meiner Allgemeinverfügung vom 21.12.2023 notwendig.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Somit haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

Köthen, den 12.01.2024

Andy Grabner
Landrat
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld



Hinweise:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung trotz Widerspruch vollzogen wird. Das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle/S. kann aber auf Antrag von einer Entscheidung über den Widerspruch oder vor Erhebung der Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 64 Nr. 14 b der GeflPestSchV ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig oder einer vollziehbaren Anordnung (wie z.B. dieser Allgemeinverfügung) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EURO geahndet werden.